

Schulgesetz vom 17. März 1981 (SAR 401.100); Änderung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2013	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<b>Schulgesetz</b>			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i>  <i>beschliesst:</i>			
	<b>I.</b>			
	Der Erlass SAR <a href="#">401.100</a> (Schulgesetz vom 17. März 1981) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:			
<p><b>§ 7</b> Unterrichtszeiten</p> <p><sup>1</sup> Das Schuljahr beginnt am zweiten Montag im August. Das erste Schulhalbjahr endet frühestens am dritten und spätestens am fünften Samstag nach Neujahr. Das zweite Schulhalbjahr endet mit den Sommerferien. Je zwei Wochen Frühlings-, Herbst- und Weihnachtsferien sowie drei Wochen Sommerferien werden für den Kanton einheitlich durch den Erziehungsrat festgelegt.</p>	<p><sup>1</sup> Das Schuljahr beginnt am zweiten Montag im August. Das erste Schulhalbjahr endet frühestens am dritten und spätestens am fünften Samstag nach Neujahr. Das zweite Schulhalbjahr endet mit den Sommerferien. Je zwei Wochen Frühlings-, Herbst- und Weihnachtsferien sowie drei Wochen Sommerferien werden für den Kanton einheitlich durch <u>das zuständige Departement</u> festgelegt.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2013	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>2</sup> Den Rahmen für vier weitere Ferienwochen setzt der Schulrat des Bezirks nach Anhören der Schulpflegen fest.</p> <p><sup>3</sup> In der Volksschule dauert der Unterricht von Montag bis Freitag. An den kantonalen Schulen werden die Unterrichtstage vom Regierungsrat festgelegt.<sup>1)</sup></p> <p><sup>4</sup> Über die Einführung von Unterricht mit Blockzeiten und von Tagesschulen entscheiden die Schulträger. Der Besuch der Tagesschulen ist freiwillig.</p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat legt nach Anhören des Erziehungsrates den Rahmen für die Unterrichtszeiten fest. Dabei berücksichtigt er die Bedürfnisse der Kinder und der Familien.</p>	<p><sup>2</sup> Den Rahmen für vier weitere Ferienwochen <u>setzt das zuständige Departement aufgrund der lokalen Bedürfnisse nach Rücksprache mit den Gemeinden fest.</u></p> <p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat legt [...] den Rahmen für die Unterrichtszeiten fest. Dabei berücksichtigt er die Bedürfnisse der Kinder und der Familien.</p>			

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderungen vom 8. November 2011; in Kraft ab 1. August 2013

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2013	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p><b>§ 8a</b> Konfessioneller Religionsunterricht</p> <p><sup>1</sup> Zur Erteilung des konfessionellen Religionsunterrichts sind den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften für zwei Wochenstunden pro Abteilung innerhalb der Unterrichtszeit unentgeltlich geeignete Schulräume zur Verfügung zu stellen.</p>			
<b>3. Eltern, Schüler, Lehrer und Inspektoren</b>	<b>3. <u>An der Volksschule beteiligte Personen</u></b>			
<b>3.1. Eltern und Schüler</b>	<b>3.1. <u>Schülerinnen, Schüler und Eltern</u></b>			
<p><b>§ 36</b> Rechte</p> <p><sup>1</sup> Die Schüler, beziehungsweise ihre Eltern oder Pflegeeltern sind in regelmässigen Abständen über den Stand der Schülerleistungen zu unterrichten.</p>	<p><b>§ 36</b> <u>Mitwirkungsrechte</u></p> <p><sup>1</sup> Die <u>Schülerinnen und Schüler sowie</u> ihre Eltern [...] sind in regelmässigen Abständen über <u>die Schulorganisation und wichtige Veränderungen an der Schule zu orientieren und angemessen zur Mitgestaltung einzubeziehen.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2013	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>2</sup> Die Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen; Lehrer und Behörden stehen in Kontakt mit ihnen und informieren sie über das Schulgeschehen.</p> <p><sup>3</sup> Den Eltern steht das Recht zu, eine Elternversammlung zu bilden; ihre Vertreter sind von der Schulleitung und den Schulbehörden anzuhören.</p>	<p><sup>2</sup> <u>Schulleitung und Lehrpersonen stehen in Kontakt mit den Eltern und informieren sie periodisch über das Verhalten und die Leistungen ihrer Kinder. Dieselbe Informationspflicht besteht auch gegenüber den betroffenen Schülerinnen und Schülern.</u></p> <p><sup>3</sup> <u>Die Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen.</u></p> <p><sup>4</sup> <u>Sie können eine Elternversammlung bilden; ihre Vertretung ist von der Schulleitung und den Schulbehörden anzuhören.</u></p>			
<p><b>§ 36a</b> Mitwirkungspflichten der Eltern</p> <p><sup>1</sup> Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern müssen die Lehrpersonen oder die Schulleitung über Verhaltensänderungen ihres Kinds oder über Ereignisse, die sich in dessen Umfeld abspielen, informieren, soweit dies für den Schulalltag von Bedeutung ist.</p>	<p><b>§ 36a</b> Mitwirkungspflichten [...]</p> <p><sup>1</sup> Die Eltern [...] müssen die Lehrpersonen oder die Schulleitung über Verhaltensänderungen ihres Kinds oder über Ereignisse, die sich in dessen Umfeld abspielen, informieren, soweit dies für den Schulalltag von Bedeutung ist.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2013	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>2</sup> Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern haben die Pflicht, an Elternveranstaltungen oder Gesprächen teilzunehmen, die von der Schulpflege, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordnet werden.</p> <p><sup>3</sup> Bleiben die Eltern beziehungsweise die Pflegeeltern den von der Schulpflege, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordneten Elternveranstaltungen oder Gesprächen unentschuldigt fern, können sie von der Schulpflege unter Androhung von Strafe vorgeladen werden. Folgen die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern der Vorladung nicht, spricht die Schulpflege eine Busse aus. Im Wiederholungsfall erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.– zu bestrafen.</p>	<p><sup>2</sup> Die Eltern [...] haben die Pflicht, an Elternveranstaltungen oder Gesprächen teilzunehmen, die <u>vom Gemeinderat</u>, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordnet werden.</p> <p><sup>3</sup> Bleiben die Eltern [...] <u>den vom Gemeinderat</u>, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordneten Elternveranstaltungen oder Gesprächen unentschuldigt fern, können sie <u>vom Gemeinderat</u> unter Androhung von Strafe vorgeladen werden. Folgen die Eltern [...] der Vorladung nicht, spricht <u>der Gemeinderat</u> eine Busse aus. Im Wiederholungsfall erstattet <u>der Gemeinderat</u> von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft. [...]</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2013	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 37</b> Schulversäumnisse</p> <p><sup>1</sup> Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.</p> <p><sup>2</sup> Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kinds von der Schule bis höchstens drei Schultage werden die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern von der Schulpflege gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse bestraft.</p> <p><sup>3</sup> Wenn das Fernhalten gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke und nötigenfalls Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss Art. 307 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) vom 10. Dezember 1907 <sup>1)</sup>. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens</p>	<p><sup>1</sup> Die Eltern [...] sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.</p> <p><sup>2</sup> Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kinds von der Schule bis höchstens drei Schultage werden die Eltern [...] vom <u>Gemeinderat</u> gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse bestraft.</p> <p><sup>3</sup> Wenn das Fernhalten gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet <u>der Gemeinderat</u> von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft [...] und nötigenfalls Meldung an die <u>zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</u>. [...]</p>			

<sup>1)</sup> SR [210](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2013	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>Fr. 1'000.–, im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens Fr. 1'000.– bis höchstens Fr. 2'000.–, zu bestrafen.</p>				
<p><b>§ 37a</b> Strafkompetenz der Schulpflege; Rechtsmittel</p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege kann gemäss den §§ 36a Abs. 3 und 37 Abs. 2 Bussen durch Strafbefehl bis höchstens Fr. 500.– aussprechen.</p> <p><sup>2</sup> Gegen einen Strafbefehl kann die gebüsste Person bei der Schulpflege unter Ausschluss der Verwaltungsbeschwerde innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Dadurch wird der Strafbefehl aufgehoben.</p> <p><sup>3</sup> Die Einsprache erhebende Person ist zu einer Verhandlung vor die Schulpflege oder ein von ihr bestimmtes Mitglied vorzuladen. Die Schulpflege fällt einen begründeten Entscheid.</p>	<p><b>§ 37a</b> <u>Strafrahmen</u></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann gemäss den §§ 36a Abs. 3 und 37 Abs. 2 Bussen durch Strafbefehl bis höchstens Fr. 500.– aussprechen. <u>Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 <sup>1)</sup>.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Die Staatsanwaltschaft kann Bussen von Fr. 600.– bis Fr. 1'000.–, in Wiederholungsfällen bis Fr. 2'000.– aussprechen.</u></p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>			

<sup>1)</sup> SAR [171.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2013	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>4</sup> Gegen den Strafentscheid kann innert 20 Tagen nach Eröffnung bei der Bezirksgerichtspräsidentin beziehungsweise beim Bezirksgerichtspräsidenten als Einzelrichterin beziehungsweise als Einzelrichter schriftlich Beschwerde zum endgültigen Entscheid erhoben werden.</p> <p><sup>5</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 <sup>1)</sup>.</p>	<p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>5</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p><b>§ 38</b> Unterrichtsbesuch; Dispensation; Urlaub</p> <p><sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal.</p> <p><sup>2</sup> Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Begehren der Inhaber der elterlichen Sorge</p> <p>a) von einzelnen Lektionen dispensiert werden;</p>	<p><sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der <u>Eltern</u> haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal.</p> <p><sup>2</sup> Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Begehren der <u>Eltern</u></p>			

<sup>1)</sup> SR [311.0](#)



Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2013	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>b) vom Unterricht für kurze Zeit beurlaubt werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.</p> <p><sup>4</sup> ...</p>				
<p><b>§ 38b</b> 2. Anordnung durch Lehrpersonen der Volksschule</p> <p><sup>1</sup> Die Lehrpersonen an der Volksschule können folgende Disziplinar massnahmen anordnen:</p> <p>a) Ermahnung;</p> <p>b) schriftliche Arbeit, die von der anordnenden Lehrperson zu kontrollieren ist;</p> <p>c) zusätzliche Arbeit bis zu vier Stunden pro Woche unter Aufsicht;</p> <p>d) Ausschluss vom Unterricht für höchstens den laufenden Tag;</p> <p>e) Ausschluss aus laufenden besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2013	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>2</sup> Ist die Betreuung durch die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern im Falle eines Ausschlusses gemäss Absatz 1 lit. d und e während der Unterrichtszeit nicht gewährleistet, muss sie von der Schule organisiert werden. Allfällige Betreuungskosten sind von den Eltern zu tragen. Die Wohnortsgemeinde erlässt eine Kostenverfügung. Dagegen kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Departement Bildung, Kultur und Sport geführt werden.</p>	<p><sup>2</sup> Ist die Betreuung durch die Eltern [...] im Falle eines Ausschlusses gemäss Absatz 1 lit. d und e während der Unterrichtszeit nicht gewährleistet, muss sie von der Schule organisiert werden. Allfällige Betreuungskosten sind von den Eltern zu tragen. Die Wohnortsgemeinde erlässt eine Kostenverfügung. Dagegen kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim <u>zuständigen Departement</u> geführt werden.</p>			
<p><b>§ 38c</b> 3. Anordnung durch Schulpflegen</p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflegen können folgende Disziplinarmassnahmen anordnen:</p> <p>a) schriftlicher Verweis;</p> <p>b) gemeinnützige Arbeitsleistung bis maximal sechs unterrichtsfreie Halbtage;</p> <p>c) vorbeugender Ausschluss aus besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen;</p>	<p><b>§ 38c</b> 3. Anordnung durch <u>die Schulleitung</u></p> <p><sup>1</sup> Die <u>Schulleitung kann</u> folgende Disziplinarmassnahmen anordnen:</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2013	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>d) Versetzung in eine andere Abteilung der gleichen Klasse innerhalb des Schulorts oder des Gemeindeverbands oder einer anderen Gemeinde;</p> <p>e) befristeter oder dauernder Ausschluss aus Wahlfächern, in denen sich das fehlbare Verhalten zeigt;</p> <p>f) befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss bis höchstens sechs Schulwochen pro Schuljahr;</p> <p>g) Wegweisung von der Schule nach Vollendung der Schulpflicht.</p>				
<p><b>§ 38d</b> 4. Anordnung durch das Departement Bildung, Kultur und Sport</p> <p><sup>1</sup> Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann auf Antrag der Schulpflege einen befristeten vollständigen oder teilweisen Schulausschluss bis höchstens zwölf Schulwochen pro Schuljahr verfügen.</p>	<p><b>§ 38d</b> 4. Anordnung durch das <u>zuständige Departement</u></p> <p><sup>1</sup> Das <u>zuständige Departement</u> kann auf Antrag der <u>Schulleitung</u> einen befristeten vollständigen oder teilweisen Schulausschluss bis höchstens zwölf Schulwochen pro Schuljahr verfügen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2013	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>2</sup> Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann auf Antrag der Schulpflege in Abstimmung mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beziehungsweise der Jugendanwaltschaft eine Schülerin oder einen Schüler für die Dauer eines Verfahrens um Einweisung in ein Erziehungsheim vom Unterrichtsbesuch ausschliessen, wenn der ordentliche Schulbetrieb auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.</p>	<p><sup>2</sup> <u>Es</u> kann auf Antrag der <u>Schulleitung</u> in Abstimmung mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beziehungsweise der Jugendanwaltschaft eine Schülerin oder einen Schüler für die Dauer eines Verfahrens um Einweisung in <u>eine stationäre Sonderschule oder Kinder- und Jugendeinrichtung</u> vom Unterrichtsbesuch ausschliessen, wenn der ordentliche Schulbetrieb auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.</p>			
<p><b>§ 38e</b> 5. Beschäftigung während des Schulausschlusses; Finanzierung</p> <p><sup>1</sup> Bei einem Schulausschluss gemäss den §§ 38c lit. f und 38d sind die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern mit Hilfe der Schulleitung und allenfalls unter Beizug der Fachstellen für eine angemessene Beschäftigung verantwortlich. In begründeten Fällen und mit Zustimmung der für den Ausschluss zuständigen Behörde können Schülerinnen und Schüler auch in Einrichtungen der Sonderschulung geschult und betreut werden.</p>	<p><sup>1</sup> Bei einem Schulausschluss gemäss den §§ 38c lit. f und 38d sind die Eltern [...] mit Hilfe der Schulleitung und allenfalls unter Beizug der Fachstellen für eine angemessene Beschäftigung verantwortlich. In begründeten Fällen und mit Zustimmung der für den Ausschluss zuständigen Behörde können Schülerinnen und Schüler auch in Einrichtungen der Sonderschulung geschult und betreut werden.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2013	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>2</sup> Die Kosten für eine angemessene Beschäftigung tragen die Eltern. Im Falle von Schülerinnen und Schülern, die in Einrichtungen der Sonderschulung geschult und betreut werden, richtet sich die Finanzierung und Kostenverteilung nach den kantonalen Bestimmungen zur Sonderschulung.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulleitung plant rechtzeitig die Wiedereingliederung. Die Wohnortsgemeinde kann die Eltern zur Gewährleistung des schulischen Wiedereinstiegs des Kinds verpflichten, an die entstandenen Kosten einen Beitrag von höchstens Fr. 1'000.– pro Monat zu leisten. Die Wohnortsgemeinde erlässt eine Kostenverfügung. Dagegen kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Departement Bildung, Kultur und Sport geführt werden.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum Schulausschluss.</p>	<p><sup>3</sup> Die Schulleitung plant rechtzeitig die Wiedereingliederung. Die Wohnortsgemeinde kann die Eltern zur Gewährleistung des schulischen Wiedereinstiegs des Kinds verpflichten, an die entstandenen Kosten einen Beitrag von höchstens Fr. 1'000.– pro Monat zu leisten. Die Wohnortsgemeinde erlässt eine Kostenverfügung. Dagegen kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim <u>zuständigen Departement</u> geführt werden.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2013	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 38f</b> 6. Rechtsmittel</p> <p><sup>1</sup> Disziplinar massnahmen, die von Lehrpersonen an der Volksschule angeordnet werden, sind nicht mittels Beschwerde anfechtbar und sofort vollstreckbar.</p> <p><sup>2</sup> Disziplinar massnahmen, die von der Schulpflege angeordnet werden, können mittels Beschwerde zum endgültigen Entscheid an den Schulrat des Bezirks weitergezogen werden. Vorbehalten bleibt Absatz 3.</p> <p><sup>3</sup> Folgende Disziplinar massnahmen sind mittels Beschwerde an den Regierungsrat weiterziehbar:</p> <p>a) der durch die Schulpflege oder das Departement Bildung, Kultur und Sport angeordnete befristete vollständige oder teilweise Schulausschluss;</p> <p>b) die Wegweisung von der Schule nach Vollendung der Schulpflicht;</p>	<p><sup>2</sup> <u>Im Übrigen gelten die Regelungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 <sup>1)</sup>.</u></p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>			

<sup>1)</sup> SAR [271.200](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2013	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
c) der Schulausschluss für die Dauer eines Verfahrens um Einweisung in ein Erziehungsheim.				
<p><b>§ 39</b> Schülermitsprache</p> <p><sup>1</sup> Zur Wahrung des Mitspracherechts kann sich die Schülerschaft der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten organisieren; ihre Vertreter sind von der Schulleitung und von den Schulbehörden anzuhören.</p>	<p><sup>1</sup> Zur Wahrung des Mitspracherechts kann sich die Schülerschaft der Mittelschulen [...] organisieren; <u>ihre Vertretung ist</u> von der Schulleitung und von den Schulbehörden anzuhören.</p>			
<b>3.2. Lehrer</b>	<b>3.2. <u>Schulleitung und Lehrpersonen</u></b>			
	<p><b>§ 46a</b> <u>Aufgaben der Schulleitung</u></p> <p><sup>1</sup> <u>Die Schulleitung ist verantwortlich für die Führung des Schulbetriebs.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Die einzelnen Aufgaben und die Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat sowie mit anderen Schulen und Institutionen regelt der Regierungsrat durch Verordnung.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2013	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 47</b> Lehrerkonferenzen</p> <p><sup>1</sup> ...</p> <p><sup>2</sup> Die Lehrpersonen einer Schule bilden die Lehrerkonferenz.</p> <p><sup>3</sup> Als Vertreter der Lehrerschaft nehmen die Rektoren an den Sitzungen der Schulpflege, beziehungsweise der Aufsichtskommission mit beratender Stimme teil.</p>	<p><sup>3</sup> <u>Der Regierungsrat regelt das Mitspracherecht der Lehrerkonferenz und die Vertretung der Anliegen der Lehrerschaft in der Schulleitung und gegenüber den zuständigen Behörden durch Verordnung.</u></p>			
<p><b>§ 48</b> Kantonalkonferenz</p> <p><sup>1</sup> Die Lehrer aller öffentlichen Schulen des Kantons oder ihre Delegierten bilden die Kantonalkonferenz. Sie organisiert und konstituiert sich selbst; ihre Statuten bedürfen der Genehmigung durch das Erziehungsdepartement <sup>1)</sup>.</p>	<p><sup>1</sup> Die <u>Lehrpersonen</u> aller öffentlichen Schulen des Kantons oder ihre Delegierten bilden die Kantonalkonferenz. Sie organisiert und konstituiert sich selbst; ihre Statuten bedürfen der Genehmigung durch das <u>zuständige Departement.</u></p>			

<sup>1)</sup> Heute: Departement Bildung, Kultur und Sport



Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2013	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>2</sup> Die Kantonalkonferenz befasst sich mit Schulfragen von allgemeiner Bedeutung und begutachtet Schulangelegenheiten zuhanden des Erziehungsrates und des Erziehungsdepartementes <sup>1)</sup>. Sie hat das Recht der Antragstellung an Erziehungsrat und Erziehungsdepartement <sup>2)</sup>.</p> <p><sup>3</sup> Sie hat das Vorschlagsrecht für die Wahl von vier Mitgliedern des Erziehungsrates.</p>	<p><sup>2</sup> Die Kantonalkonferenz befasst sich mit Schulfragen von allgemeiner Bedeutung und begutachtet Schulangelegenheiten zuhanden des <u>zuständigen Departements und kann entsprechend Anträge stellen.</u></p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>			
	<p><b>§ 51b</b> <u>Vermittlungskommissionen für Schulfragen</u></p> <p><sup>1</sup> <u>Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten über schulische Entscheide der Schulleitung bestellt das zuständige Departement Vermittlungskommissionen für Schulfragen.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Die Vermittlungskommissionen bestehen jeweils aus drei Personen und werden durch eine Inspektoratsperson geführt. Sie können fallweise bestellt oder in konstanter Besetzung für eine bestimmte Zeit eingesetzt werden.</u></p>			

<sup>1)</sup> Heute: Departement Bildung, Kultur und Sport

<sup>2)</sup> Heute: Departement Bildung, Kultur und Sport

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2013	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p><sup>3</sup> <u>Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</u></p>			
	<p><b>§ 51c</b> Einsprache und Vermittlung</p> <p><sup>1</sup> <u>Gegen Entscheide der Schulleitung kann innert 10 Tagen schriftlich Einsprache geführt werden.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Nach Eingang der Einsprache überweist die Schulleitung die Akten an die zuständige Vermittlungskommission für Schulfragen. Diese begutachtet den Streitfall und gibt zuhanden der Schulleitung eine Empfehlung ab.</u></p> <p><sup>3</sup> <u>Im Übrigen gelten für das Einsprache- und Vermittlungsverfahren sowie den weiteren Rechtsweg die Regelungen des VRPG.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2013	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 52</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden sind verpflichtet, die die Volksschule einschliesslich der Sonderschulen selbst zu führen oder sich an einer entsprechenden Kreisschule zu beteiligen, beziehungsweise das Schulgeld für Kinder mit Aufenthalt auf ihrem Gebiet zu übernehmen.<sup>1)</sup></p> <p><sup>2</sup> Die Errichtung neuer Schulen und Abteilungen bedarf der Zustimmung des zuständigen Departements; es kann nach Anhören von Gemeinderat und Schulpflege die Errichtung neuer und die Aufhebung bisheriger Abteilungen anordnen.<sup>2)</sup></p>	<p><sup>2</sup> Die Errichtung neuer Schulen und Abteilungen <u>beziehungsweise deren Aufhebung bedürfen</u> der Zustimmung des zuständigen Departements; es kann nach Anhören <u>des Gemeinderats auch entsprechende Anordnungen treffen.</u></p>			

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderungen vom 8. November 2011; in Kraft ab 1. August 2013

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Änderungen vom 8. November 2011; in Kraft ab 1. August 2013

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2013</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom ...</b>
<p><sup>3</sup> Gemeinden und Gemeindeverbände, die einen Kindergarten, eine Einschulungsklasse, eine Kleinklasse, eine unterstützte Regelklasse, eine Schule der Oberstufe oder eine Sonderschule führen, sind im Rahmen der zulässigen Schülerzahlen der Abteilungen verpflichtet, Kinder aus anderen Gemeinden, in denen keine solchen Schulen bestehen, unter den gleichen Voraussetzungen aufzunehmen wie Kinder mit Aufenthalt in der Gemeinde selbst.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat legt den Rahmen fest, innerhalb dessen die Gemeinden untereinander das Schulgeld vereinbaren können. Für die Fälle, in denen sich die Gemeinden nicht einigen können, regelt der Regierungsrat die Höhe der Schulgelder. Diese decken in der Regel die Vollkosten, mindestens jedoch die zusätzlichen Kosten im Einzelfall, die durch den Schulbesuch entstehen.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2013	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>5</sup> Schulen der Primarschulstufe können durch Beschluss des Grossen Rates aufgehoben werden, wenn die Schülerzahl dauernd weniger als zwölf beträgt.</p>				
	<p><b>§ 53a</b> <u>Tagesschulen</u></p> <p><sup>1</sup> <u>Die Gemeinden können Tagesschulen führen.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Der Besuch von Tagesschulen ist freiwillig.</u></p>			
<p><b>§ 56</b> Zweck und Organisation</p> <p><sup>1</sup> Zur Errichtung und Führung einer Kreisschule können zwei oder mehrere Gemeinden einen Verband bilden oder einen Vertrag abschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Der Kreisschulverband übernimmt für seine Schulen die Rechte und Pflichten der beteiligten Gemeinden.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2013	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>3</sup> Für die Errichtung und die Organisation des Kreisschulverbandes gelten sinngemäss die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978. Die Kreisschulpflege tritt an die Stelle des Vorstandes oder sie bildet ein zusätzliches Organ.</p>	<p><sup>3</sup> Für die Errichtung und die Organisation des Kreisschulverbandes gelten sinngemäss die einschlägigen Bestimmungen <u>des Gemeindegesetzes</u>. [...]</p>			
<p><b>§ 58</b> Bewilligung; Nachweis des genügenden Unterrichts</p> <p><sup>1</sup> Privatschulen, in denen Kinder ihre Schulpflicht erfüllen, bedürfen der Bewilligung des Erziehungsrats. Die Bewilligung von Sonderschulen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) vom 2. Mai 2006.</p>	<p><sup>1</sup> Privatschulen, in denen Kinder ihre Schulpflicht erfüllen, bedürfen der Bewilligung des <u>zuständigen Departements</u>. Die Bewilligung von Sonderschulen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) vom 2. Mai 2006 <sup>1)</sup>.</p>			

<sup>1)</sup> SAR [428.500](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2013	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt zur Sicherung einer den öffentlichen Schulen gleichwertigen Ausbildung die Bewilligungsvoraussetzungen fest. Die jeweilige Trägerschaft einer Privatschule muss vertrauenswürdig sein und Gewähr dafür bieten, dass die Schülerinnen und Schüler nicht Einflüssen ausgesetzt werden, die denjenigen Zielen der öffentlichen Schulen zuwiderlaufen, die sich aus der Präambel dieses Gesetzes ergeben.</p> <p><sup>3</sup> Bei privater Schulung schulpflichtiger Kinder durch die Eltern, Pflegeeltern oder durch eine Drittperson ausserhalb einer Privatschule muss der genügende Unterricht nachgewiesen werden. Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat.</p>				
	<p><b>§ 58d</b>  <u>Übertritt an die öffentliche Schule</u></p> <p><sup>1</sup> <u>Liegt beim Übertritt von einer staatlich anerkannten Privatschule in die öffentliche Schule eine entsprechende Empfehlung vor, wird die Schülerin oder der Schüler ohne weiteren Entscheid aufgenommen.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2013	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<b>7.1. Schulpflege</b>	<b>7.1. <u>Gemeinderat</u></b>			
<p><b>§ 69</b> Zusammensetzung</p> <p><sup>1</sup> Als Behörde für das Volksschulwesen besteht in jeder Gemeinde eine Schulpflege von mindestens 3 Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Für Schulen von Kreisschulverbänden ist die Kreisschulpflege zuständig. Die Bestimmungen über die Schulpflege gelten sinngemäss für die Kreisschulpflege.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulpflege konstituiert sich selbst.</p> <p><sup>4</sup> Bei Kreisschulen, die vertraglich gemeinsam mit anderen Gemeinden geführt werden, kann den Mitgliedern von Schulpflegen dieser Gemeinden Sitz mit beratender Stimme, abgestuftem oder vollem Stimmrecht in den Schulpflegen der Standortgemeinden eingeräumt werden.</p>	<p><b>§ 69 Aufgehoben.</b></p>			



Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2013	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 70</b> Kommissionen</p> <p><sup>1</sup> Für die Betreuung und Beaufsichtigung einzelner Bereiche kann die Schulpflege auf ihre Amtsdauer besondere Kommissionen von wenigstens 3 Mitgliedern wählen.</p> <p><sup>2</sup> Ein Vertreter der Lehrerschaft nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p>	<p><b>§ 70</b> <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p><b>§ 71</b> Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege ist verantwortlich für die Führung der Volksschule und beaufsichtigt die private Schulung. Sie trifft alle Entscheidungen, die mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden können.<sup>1)</sup></p> <p><sup>2</sup> Die Schulleitung führt die Schule operativ und entlastet die Schulpflege. Sie nimmt die interne Qualitätssicherung und -entwicklung wahr und ist der Schulpflege unterstellt.</p>	<p><sup>1</sup> <u>Der Gemeinderat steht der kommunalen Volksschule vor. Er legt das Schulangebot unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest, genehmigt insbesondere die langfristigen Ziele der Schule und führt die Schulleitung.</u></p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>			

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderungen vom 8. November 2011; in Kraft ab 1. August 2013

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2013	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Schulleitung. Er kann für kleine Schulen von der Einsetzung einer Schulleitung absehen und die entsprechenden Kompetenzen bei der Schulpflege belassen.</p>	<p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>			
	<p><b>§ 71a</b> <u>Kommissionen</u></p> <p><sup>1</sup> <u>Zur Behandlung von Schulfragen kann der Gemeinderat auf seine Amtsdauer eine oder mehrere Kommissionen mit je mindestens drei Mitgliedern wählen.</u></p>			
<p><b>§ 72</b> Kirchlicher Religionsunterricht</p> <p><sup>1</sup> Zur Erteilung des kirchlichen Religionsunterrichtes sind den öffentlichrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften für zwei Wochenstunden pro Abteilung innerhalb der Unterrichtszeit unentgeltlich geeignete Schulräume zur Verfügung zu stellen.</p>	<p><b>§ 72</b> <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2013	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 73</b> Laufbahntscheide</p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege trifft alle Laufbahntscheide, wenn sich die Eltern der Beurteilung der beteiligten Lehrpersonen nicht anschliessen können.<sup>1)</sup></p> <p><sup>2</sup> Die Schulpflege entscheidet über die Zuweisung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder erheblichen sozialen Beeinträchtigungen in Regelklassen oder in die Sonderschulung.<sup>2)</sup></p> <p><sup>2bis</sup> Liegt beim Übertritt von einer staatlich anerkannten Privatschule in die öffentliche Schule eine entsprechende Empfehlung vor, wird die Schülerin oder der Schüler ohne weiteren Entscheid der Schulpflege aufgenommen.<sup>3)</sup></p> <p><sup>3</sup> ...<sup>4)</sup></p> <p><sup>4</sup> ...<sup>5)</sup></p> <p><sup>5</sup> ...</p>	<p><b>§ 73 Aufgehoben.</b></p>			

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderungen vom 8. November 2011; in Kraft ab 1. August 2013  
<sup>2)</sup> Fassung gemäss Änderungen vom 8. November 2011; in Kraft ab 1. August 2013  
<sup>3)</sup> Fassung gemäss Änderungen vom 8. November 2011; in Kraft ab 1. August 2013  
<sup>4)</sup> Fassung gemäss Änderungen vom 8. November 2011; in Kraft ab 1. August 2013  
<sup>5)</sup> Fassung gemäss Änderungen vom 8. November 2011; in Kraft ab 1. August 2013

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2013	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 73a</b> Weiterbildung</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton kann für Mitglieder von Schulpflegen Weiterbildungskurse anbieten.</p> <p><sup>2</sup> Er verrechnet die Kosten der Gemeinde oder dem Gemeindeverband weiter.</p>	<p><sup>1</sup> Der Kanton kann für Mitglieder <u>des Gemeinderats und dessen Kommissionen, die sich mit Schulfragen befassen,</u> Weiterbildungskurse anbieten.</p>			
<p><b>§ 74</b> Kompetenzgeld</p> <p><sup>1</sup> Zur Bestreitung besonderer nicht voraussehbarer Bedürfnisse der Schule ist der Schulpflege alljährlich im Voranschlag ein angemessener Kredit einzuräumen.</p>	<p><b>§ 74 Aufgehoben.</b></p>			
<p><b>§ 75</b> Beschwerderecht</p> <p><sup>1</sup> Gegen Entscheide der Schulpflege kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Schulrat des Bezirks geführt werden. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Bezirksgerichtspräsidentin beziehungsweise des Bezirksgerichtspräsidenten gemäss § 37a Abs. 4 sowie die für dieses Verfahren geltenden Fristen.</p>	<p><b>§ 75 Aufgehoben.</b></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2013	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<b>7.2. Schulrat des Bezirks</b>	<b>7.2. Aufgehoben.</b>			
<p><b>§ 76</b> Zusammensetzung und Wahl</p> <p><sup>1</sup> In jedem Bezirk wird durch Volkswahl ein Schulrat von 7 Mitgliedern bestellt.</p> <p><sup>2</sup> ...</p> <p><sup>3</sup> Der Rat konstituiert sich selbst.</p>	<p><b>§ 76 Aufgehoben.</b></p>			
<p><b>§ 77</b> Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Der Schulrat des Bezirks überwacht die Volksschule; er begutachtet die Errichtung neuer Schulen, nimmt Stellung zur Schulplanung und fördert die Zusammenarbeit der Gemeinden.<sup>1)</sup></p> <p><sup>2</sup> Er behebt Anstände zwischen Schulbehörden und Lehrern und überwacht den Vollzug der Weisungen höherer Instanzen.</p>	<p><b>§ 77 Aufgehoben.</b></p>			

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderungen vom 8. November 2011; in Kraft ab 1. August 2013

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2013	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>3</sup> Er entscheidet über Beschwerden gegen Entscheide der Schulpflegen des Bezirks, wenn es sich nicht um solche des Strafverfahrens gemäss § 37a handelt.</p>				
<p><b>§ 78</b> Beschwerderecht</p> <p><sup>1</sup> Gegen Entscheide des Schulrats des Bezirks kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden; vorbehalten bleibt § 38f Abs. 2 dieses Gesetzes.</p>	<p><b>§ 78 Aufgehoben.</b></p>			
<p><b>7.3. Erziehungsrat</b></p>	<p><b>7.3. <u>Bildungsrat</u></b></p>			
<p><b>§ 79</b> Zusammensetzung und Wahl</p> <p><sup>1</sup> Der Erziehungsrat besteht aus 11 Mitgliedern; den Vorsitz führt der Vorsteher des Erziehungsdepartementes <sup>1)</sup>; die übrigen Mitglieder werden vom Grossen Rat gewählt, 4 Mitglieder auf Vorschlag der Kantonalversammlung.</p>	<p><sup>1</sup> <u>Der Bildungsrat besteht aus 9 bis 15 Mitgliedern. Volksschule und Sekundarstufe II müssen darin angemessen vertreten sein.</u></p>			

<sup>1)</sup> Heute: Departement Bildung, Kultur und Sport

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2013	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p><sup>2</sup> <u>Den Vorsitz führt die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements Bildung, Kultur und Sport; die übrigen Mitglieder werden vom Regierungsrat gewählt.</u></p>			
<p><b>§ 80</b> Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Der Erziehungsrat ist als vorberatende Behörde des Regierungsrats und beratende Behörde des Departements Bildung, Kultur und Sport in allen Schulfragen von grundsätzlicher Bedeutung anzuhören.</p> <p><sup>2</sup> Er betreut:</p> <p>a) die Prüfungen in den öffentlichen Schulen;</p> <p>b) die Schulorganisation, soweit sie nicht dem Regierungsrat oder dem Departement Bildung, Kultur und Sport überlassen ist, insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Stufen und Typen;</p> <p>c) das Lehrmittelwesen.</p>	<p><sup>1</sup> Der <u>Bildungsrat</u> ist als <u>beratende Behörde</u> des Regierungsrats und des Departements Bildung, Kultur und Sport in [...] Schulfragen von grundsätzlicher Bedeutung anzuhören.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2013	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 81</b> Genehmigung durch den Regierungsrat</p> <p><sup>1</sup> Soweit Beschlüsse und Erlasse des Erziehungsrates eine finanzielle Belastung des Kantons oder der Gemeinden zur Folge haben, bedürfen sie der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>	<p><b>§ 81 Aufgehoben.</b></p>			
<p><b>§ 84</b> Schulversuche</p> <p><sup>1</sup> Der Erziehungsrat kann für örtlich und zeitlich begrenzte Schulversuche die Einrichtung besonderer Schul- und Unterrichtsformen gestatten.</p>	<p><b>§ 84 Aufgehoben.</b></p>			
<p><b>§ 85</b> Beschwerderecht</p> <p><sup>1</sup> Gegen Entscheide des Erziehungsrats kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden.</p>	<p><b>§ 85 Aufgehoben.</b></p>			



Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2013	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<b>7.4. Erziehungsdepartement</b> <sup>1)</sup>	<b>7.4. <u>Departement Bildung, Kultur und Sport</u></b>			
<p><b>§ 86</b> Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Das Schul- und Bildungswesen des Kantons untersteht der Leitung des Erziehungsdepartementes<sup>2)</sup>. Es ist in allen Fragen zuständig, deren Behandlung nicht dem Regierungsrat, dem Erziehungsrat oder einer anderen Instanz durch Gesetz übertragen ist.</p>	<p><sup>1</sup> Das Schul- und Bildungswesen des Kantons untersteht der Leitung des <u>Departements Bildung, Kultur und Sport</u>. Es ist in allen Fragen zuständig, deren Behandlung nicht dem Regierungsrat oder einer anderen Instanz durch Gesetz übertragen ist.</p>			
<p><b>§ 86a</b> Berichterstattung</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht über die Anzahl besetzter Stellen des dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002<sup>3)</sup> unterstellten Personals per Stichtag 1. November.</p>	<p><b>§ 86a</b> <i>Aufgehoben.</i></p>			

<sup>1)</sup> Heute: Departement Bildung, Kultur und Sport  
<sup>2)</sup> Heute: Departement Bildung, Kultur und Sport  
<sup>3)</sup> SAR [411.200](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2013	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p><b>§ 88a</b> <u>Schulversuche</u></p> <p><sup>1</sup> <u>Der Regierungsrat kann örtlich und zeitlich begrenzte Schulversuche anordnen.</u></p>			
<p><b>§ 89</b> Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup> ...<sup>1)</sup></p> <p><sup>2</sup> Der Grosse Rat kann Schulversuche anordnen und dafür den Rahmen festlegen.<sup>2)</sup></p> <p><sup>3</sup> Er ist endgültig zuständig für Ausgabenbeschlüsse über die Errichtung, die Erweiterung und die Aufhebung der Mittelschulen in Aarau, Baden, Stein, Wettingen, Wohlen und Zofingen.</p>	<p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>3</sup> <u>Der Grosse Rat ist endgültig zuständig für Ausgabenbeschlüsse über die Errichtung, die Erweiterung und die Aufhebung der Mittelschulen in Aarau, Baden, Stein, Wettingen, Wohlen und Zofingen.</u></p>			

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderungen vom 8. November 2011; in Kraft ab 1. August 2013

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Änderungen vom 8. November 2011; in Kraft ab 1. August 2013

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2013	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>4</sup> Er beschliesst über die Errichtung von Schulen, die vom Kanton gemeinsam mit anderen Trägern geführt werden. Er kann festlegen, dass von Studierenden dieser Schulen mit Wohnsitz im Kanton ein Kostenbeitrag erhoben wird, wenn der Kanton selbst für vergleichbare Ausbildungen persönliche Studiengelder vorsieht. Der Grosse Rat setzt den Rahmen fest.</p>				
	<p><b>§ 90e</b> <u>Neue Führungsstruktur</u></p> <p><sup>1</sup> <u>Der Übergang der Kompetenzen der Schulpflege auf Gemeinderat und Schulleitung gemäss neuer Führungsstruktur an den Volksschulen hat bis spätestens Ende 2017 zu erfolgen.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Plant der Gemeinderat einen früheren Übergang, hat er dazu das Einverständnis der Schulpflege einzuholen und dies anschliessend der Gemeindeversammlung beziehungsweise dem Einwohnerrat zum Beschluss zu unterbreiten.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2013	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p><sup>3</sup> <u>Bei Kreisschulen erfolgt die Überführung im entsprechend vorgesehenen Verfahren zur Änderung des betreffenden Gemeindevertrags oder der betreffenden Satzungen und gemäss der darin enthaltenen Kompetenzordnung.</u></p>			
	<p><b>§ 90f</b> <u>Beschwerdeverfahren</u></p> <p><sup>1</sup> <u>Für Beschwerden gegen Entscheide der Schulleitungen gilt auch nach dem Übergang der betreffenden Kompetenzen der Schulpflege auf die Schulleitung bis zum Ablauf der letzten Amtsperiode der Schulräte der Bezirke noch der bisherige Rechtsweg.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Die bei Ablauf der letzten Amtsperiode der Schulräte der Bezirke rechtshängigen Beschwerdeverfahren werden durch den Regierungsrat entschieden.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2013	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	II.			
	1. Der Erlass SAR <a href="#">131.100</a> (Gesetz über die politischen Rechte [GPR] vom 10. März 1992) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:			
<p><b>§ 13</b> Anordnung</p> <p><sup>1</sup> Die Wahlen und Abstimmungen sind gemeindeweise vorzunehmen und werden wie folgt angeordnet:</p> <p>1. Vom Regierungsrat</p> <p>a) die periodischen Wahlen in Kanton, Bezirken, Kreisen und Gemeinden;</p> <p>b) die Ersatzwahlen für Behörden und Beamte des Kantons und der Bezirke;</p> <p>c) die Abstimmungen in kantonalen Angelegenheiten.</p> <p>2. Vom zuständigen Departement</p> <p>a) die Ersatzwahlen für Behörden der Kreise;</p>				

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2013</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom ...</b>
<p>b) die Ersatzwahlen für Gemeinderäte.</p> <p>3. Vom Gemeinderat</p> <p>a) die Ersatzwahlen für die Schulpflege und die von der Gemeinde zu wählenden Kommissionen;</p> <p>b) die Wahlen von Abgeordneten in die Gemeindeverbände gemäss Gemeindeordnung;</p> <p>c) die Abstimmungen in Gemeindeangelegenheiten.</p> <p>4. Vom zuständigen Verbandsorgan die im Verbandsgebiet eines Gemeindeverbandes durchzuführenden Wahlen und Abstimmungen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates und des Regierungsrates finden am gleichen Tag statt.</p>	<p>a) die Ersatzwahlen für die [...] von der Gemeinde zu wählenden Kommissionen;</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2013	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 27</b> 1. Wahlkreise</p> <p><sup>1</sup> Im Mehrheitswahlverfahren werden gewählt</p> <p>1. im Wahlkreis des Kantons</p> <p>a) die Regierungsräte;</p> <p>b) die Ständeräte;</p> <p>2. im Wahlkreis des Bezirks</p> <p>a) ...</p> <p>b) die Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten sowie die Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter;</p> <p>c) die Schulräte des Bezirks;</p> <p>3. im Wahlkreis des Kreises die Friedensrichterinnen und Friedensrichter;</p>	<p>c) <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2013	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>4. im Wahlkreis der Gemeinde</p> <p>a) die Gemeinderäte, der Gemeindeammann und der Vizeammann in gleichzeitiger Wahl, soweit die Gemeinde in ihrer Gemeindeordnung nicht die separate Wahl von Gemeindeammann und Vizeammann vorsieht;</p> <p>b) die Schulpflege;</p> <p>c) die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlbüros (Stimmzähler);</p> <p>d) die Kommissionen;</p> <p>e) die Abgeordneten der Gemeindeverbände gemäss Gemeindeordnung.</p>	<p>b) <i>Aufgehoben.</i></p>			



Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2013	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	2. Der Erlass SAR <a href="#">150.300</a> (Unvereinbarkeitsgesetz vom 29. November 1983) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:			
<p><b>§ 7</b> c) Schulbehörden</p> <p><sup>1</sup> Die gleiche Person darf nicht gleichzeitig Mitglied von Schulbehörden sein, die einander unter- oder übergeordnet sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Erziehungsrates dürfen keiner anderen Schulbehörde angehören.</p> <p><sup>3</sup> Die Unvereinbarkeit gilt nicht für den Vorsteher des Erziehungsdepartementes <sup>1)</sup>, soweit er anderen Schulbehörden von Amtes wegen angehört.</p> <p><sup>4</sup> Die Lehrer aller Stufen, eingeschlossen die Hilfslehrer <sup>2)</sup>, dürfen nicht Mitglieder der ihnen unmittelbar vorgesetzten Schulbehörde sein.</p>	<p><b>§ 7 Aufgehoben.</b></p>			

<sup>1)</sup> Heute: Departement Bildung, Kultur und Sport

<sup>2)</sup> Heute: Fachlehrer und Lehrbeauftragte

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2013	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>3. Der Erlass SAR <a href="#">171.100</a> (Gesetz über die Einwohnergemeinden [Gemeindegesetz] vom 19. Dezember 1978) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p>			
<p><b>§ 21</b> 3. Wahlen</p> <p><sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung oder an der Urne werden gewählt:</p> <p>a) die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindeammann sowie der Vizeammann;</p> <p>b) die Mitglieder der Schulpflege, der Finanzkommission und allenfalls der Geschäftsprüfungskommission;</p> <p>c) die Stimmzähler und ihre Ersatzmitglieder;</p> <p>d) die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerkommission;</p> <p>e) ...</p>	<p>b) die Mitglieder der [...] Finanzkommission und allenfalls der Geschäftsprüfungskommission;</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2013	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 56</b> II. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten 1. Grundsatz, Wahlen</p> <p><sup>1</sup> Die Gesamtheit der Stimmberechtigten übt ihre Rechte an der Urne aus.</p> <p><sup>2</sup> Durch die Urne werden insbesondere gewählt:</p> <p>a) die Mitglieder des Einwohnerrates;</p> <p>b) die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindeamman sowie der Vizeamman;</p> <p>c) die Mitglieder der Schulpflege;</p> <p>d) die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerkommission.</p>	<p>c) <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p><b>§ 71</b> IV. Der Gemeinderat</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte zuhanden des Einwohnerrates vor und lässt demselben Bericht und Antrag zukommen.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2013	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrates mit beratender Stimme teil. Sie sind befugt, Anträge zu stellen. Bei der Behandlung von Schulangelegenheiten wohnt ausserdem der Präsident oder ein anderes Mitglied der Schulpflege der Sitzung mit beratender Stimme bei.</p>	<p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrates mit beratender Stimme teil. Sie sind befugt, Anträge zu stellen. [...]</p>			
	<p>4. Der Erlass SAR <a href="#">411.200</a> (Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen [GAL] vom 17. Dezember 2002) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p>			
<p><b>§ 42</b> Arbeitgeberfunktion</p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege beziehungsweise die Kreisschulpflege nimmt die Arbeitgeberfunktionen wahr. Sie ist insbesondere zuständig für die Anstellung und für die Auflösung des Anstellungsverhältnisses.</p> <p><sup>2</sup> Im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden und Gemeindeverbände ist die Schulpflege beziehungsweise die Kreisschulpflege auch verantwortlich für:</p>	<p><b>§ 42</b> <u>Zuständigkeiten</u></p> <p><sup>1</sup> <u>Die Schulleitung ist zuständig für die Anstellung und für die Auflösung des Anstellungsverhältnisses der ihr unterstellten Personen.</u></p> <p><sup>2</sup> Im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden und Gemeindeverbände ist die <u>Schulleitung</u> [...] auch verantwortlich für:</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2013	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>a) den Schutz der Persönlichkeit der Lehrpersonen;</p> <p>b) den Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen;</p> <p>c) die Schaffung der Voraussetzungen für eine nachhaltige Personalentwicklung;</p> <p>d) die Information über Tatsachen und Vorhaben, die für die Tätigkeit und Stellung von Lehrpersonen von Bedeutung sind;</p> <p>e) die Erteilung von Bewilligungen im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulpflege beziehungsweise die Kreisschulpflege kann, sofern es sich um befristete Anstellungsverhältnisse handelt, die Anstellung der Lehrpersonen an die Schulleitung delegieren. Vorbehalten bleibt § 71 Abs. 1 Satz 2 des Schulgesetzes. Die Schulleitung ist in jedem Fall bei allen Personalentscheiden anzuhören.</p>	<p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2013	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>5. Der Erlass SAR <a href="#">422.200</a> (Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung [GBW] vom 6. März 2007) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:</p>			
<p><b>§ 4</b> Berufsbildungskommission</p> <p><sup>1</sup> Die Berufsbildungskommission berät das Departement Bildung, Kultur und Sport in Fragen der Berufs- und Weiterbildung.</p> <p><sup>2</sup> Sie ist in allen wichtigen Fragen anzuhören und hat das Recht, Anträge zu stellen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt deren Zusammensetzung und Aufgaben.</p> <p><sup>4</sup> Das Departement Bildung, Kultur und Sport ernennt nach Anhörung der Partner der Berufs- und Weiterbildung die Berufsbildungskommission.</p>	<p><b>§ 4</b> <u>Bildungsrat</u></p> <p><sup>1</sup> <u>Der Bildungsrat berät das zuständige Departement und den Regierungsrat unter anderem</u> in Fragen der Berufs- und Weiterbildung.</p> <p><sup>2</sup> <u>Im Übrigen gelten die einschlägigen Regelungen des Schulgesetzes vom 17. März 1981<sup>1)</sup>.</u></p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>			

<sup>1)</sup> SAR [401.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2013	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführer			